

Hass im Netz – Was jetzt zu tun ist

Hate Speech als Persönlichkeitsrechtsverletzung und Bedrohung für die Meinungsfreiheit und Demokratie.

Ein rechtspolitisches Positionspapier.



HateAid gGmbH



ichbinhier e.V.



Executive Summary

Digitale Gewalt und damit verbundene Straftaten im Netz sind zu einem der aktuell wichtigsten Politikfelder geworden. Wir begrüßen, dass die Debatte endlich Fahrt aufnimmt und die Politik bereit ist, den Rechtsrahmen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Als zivilgesellschaftliche Organisationen, die in ihrer Arbeit täglich mit dem Phänomen Hass im Netz zu tun haben, sehen wir vor allem in folgenden Bereichen (rechtspolitischen) Handlungsbedarf:

1. Weiterentwicklung Netzwerkdurchsetzungsgesetz (Seite 8)

- Einen kostengünstigen und unkomplizierten Auskunftsanspruch schaffen
- Grundsatz „Verfolgen statt nur löschen“ bei den Anbietern Sozialer Netzwerke etablieren
- Besseren Schutz vor falschen Entscheidungen gewährleisten

2. Effektive Strafverfolgung stärken (Seite 12)

- Besserer Schutz von Zeugen und Geschädigten
- Elektronische Anzeigen unkompliziert ermöglichen
- Kein automatischer „Verweis auf den Privatklageweg“ – einheitliche Richtlinien für Staatsanwaltschaften schaffen
- Zentrale Ermittlungsbehörden für die Verfolgung von Hass im Netz einrichten

3. Beleidigungsdelikte punktuell anpassen (Seite 15)

4. Rechtsgrundlage für die richterliche Sperrung von Accounts einführen (Seite 20)

5. Was die Anbieter Sozialer Netzwerke tun können (Seite 20)

- Beschwerdeformulare „user friendly“ machen
- Socialbots und Fakeprofile besser bekämpfen

6. Initiativen, Projekte und Forschung zu Hass und Netz fördern und stärken (Seite 22)

I. Das Problem: Hass im Netz

„Das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein.“ Über diese schon jahrzehntealte politische Standardfloskel macht sich die Netzcommunity seit Jahren immer wieder lustig. Und dennoch: Viele vom Hass¹ im Netz betroffene Menschen machen die Erfahrung, dass das Netz jedenfalls ein „rechtsdurchsetzungsfreier“ Raum ist. Überlastete und wenig sensibilisierte Ermittlungsbehörden, schwierige Identifikation von Täter*innen und ein in Teilen nicht an die digitale Wirklichkeit angepasster Rechtsrahmen führen dazu, dass rechtswidrige Äußerungen im Netz zu oft folgenlos bleiben. Hasskampagnen gegen Menschen werden in den Sozialen Medien mehr und mehr zur Norm und zu einem politischen Instrument. Sie sollen diese mundtot machen, ängstigen und aus den öffentlichen Debatten im Netz herausdrängen. Leider hat diese Strategie vor allem auch aufgrund der fehlenden Rechtsdurchsetzung oftmals Erfolg. Der Hass im Netz bedroht dadurch Meinungsfreiheit und Demokratie.

In Sozialen Netzwerken finden Hasskampagnen statt – gegen Prominente, Politiker*innen und normale User*innen. Einzelne Täter*innen orchestrieren Angriffe und provozieren gezielt durch Posts und Tweets. Opportunist*innen nehmen die enthemmte Stimmung im Netz auf und schließen sich an. Die negative Emotionalisierung wird von den Algorithmen der Sozialen Netzwerke belohnt und erreicht schnell eine große Reichweite.

Das beweisen auch aktuelle Studien: Sie zeigen, dass Nutzer*innen immer mehr Hassrede und -kommentare wahrnehmen. 2018 gaben bei einer Forsa-Studie im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW 78 Prozent der Befragten an, schon einmal Hass im Netz wahrgenommen zu haben. Vor allem junge Menschen nehmen dies stärker wahr. Sie sind durch ihre stärkere Präsenz in Sozialen Netzwerken auch besonders betroffen: Fast jeder fünfte junge Erwachsene zwischen 18 und 24 Jahren war einer aktuellen Studie² zufolge schon einmal direkt Opfer von Hasskommentaren. 14 Prozent der Menschen mit Migrationshintergrund wurden bereits mit Hate Speech angegriffen, für Menschen ohne Migrationshintergrund liegt der Wert bei 6 Prozent.

Dies hat nicht nur Wirkung auf die unmittelbar Betroffenen: Mehr als die Hälfte der Befragten (54 %) bringt sich seltener mit der eigenen politischen Meinung in Diskussionen im Netz ein aus Angst, dann selbst Hass und Hetze zu ernten. Dies macht deutlich, wie massiv Hassrede im Internet die freie Meinungsäußerung im Netz einschränkt und gefühlte Mehrheiten verschiebt. Jeweils knapp drei Viertel der Befragten bestätigten in derselben Studie die Aussagen „Mich besorgt, dass durch Aggressionen im Internet die Gewalt im Alltag zunimmt.“ und „Aggressive und abwertende Kommentare im Netz haben in den letzten vier Jahren zugenommen.“

¹ Der Begriff der Hassrede folgt in diesem Papier der Definition des Europarates, die Hate Speech „als jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, unter anderem Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten und Menschen mit Migrationshintergrund ausdrückt“, definiert, Ministerkomitee des Europarates, Empfehlung Nr. (97), 20.

² Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, Hass im Netz: Eine bundesweite repräsentative Untersuchung, 2019.



Die Erfahrungen sind für Betroffene oft einschneidende Ereignisse. Zwei Drittel derer, die schon persönlich mit Hasskommentaren im Netz angegriffen wurden, berichten von negativen Auswirkungen. So beklagen zahlreiche Betroffene psychische Probleme sowie emotionalen Stress in Form von Angst, Unruhe und Depressionen.

Betroffene fühlen sich allein gelassen und leiden, auch langfristig, unter psychischen und körperlichen Beschwerden. Die Folgen sind Selbstzensur (*Silencing*), Rückzug aus Sozialen Medien und dem öffentlichen Diskurs.

Fest steht: Digitaler Gewalt muss konsequenter und effektiver entgegengetreten werden. Dabei geht es nicht um "Meinungszensur" oder die Einschränkung der Meinungsfreiheit. Sondern im Gegenteil um die Verteidigung der Meinungsfreiheit und der offenen Debatten- und Streitkultur und damit um die Verteidigung und Stärkung unserer Demokratie.

II. Persönlichkeitsrechtsschutz im Netz – Der rechtliche Status quo

1. Verfassungsrechtlicher Schutz

Das Persönlichkeitsrecht ist ein von der Verfassung geschütztes Grundrecht. Art. 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) garantiert das Recht eines jeden auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt. In Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1. Absatz 1 GG wird das sog. allgemeine Persönlichkeitsrecht abgeleitet.³ Die deutsche Rechtsordnung garantiert damit die umfassende Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit. Die genauen Grenzen dieses Persönlichkeitsrechts sind schwierig festzulegen. Umfang und Inhalt sind hierbei wesentlich durch die Rechtsprechung ausgestaltet worden. Geschützt sind (auch über den Tod hinaus) insbesondere die persönliche Ehre, die soziale Anerkennung, das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person und des eigenen Namens. Der Staat ist nicht nur verpflichtet, das Persönlichkeitsrecht seiner Bürger*innen nicht durch eigene Maßnahmen zu verletzen. Er hat auch einen aus der Verfassung abgeleiteten Schutzauftrag, die Persönlichkeitsrechte der Bürger*innen vor Verletzungen durch andere zu wahren. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber Vorschriften vor allem im Straf- und im Zivilrecht geschaffen.

2. Strafrechtlicher Schutz

Strafrechtlich wird das Persönlichkeitsrecht insbesondere über die §§ 185 ff. sowie die 201 ff. StGB geschützt.

Der Beleidigungstatbestand des § 185 StGB schützt hierbei vor Angriffen auf die Ehre durch Kundgabe von rechtswidriger Nicht-, Gering- oder Missachtung.⁴ Demgegenüber schützt der § 186 StGB (üble Nachrede) vor der Ermöglichung fremder Missachtung durch das Behaupten oder verbreiten ehrenrühriger, nicht beweisbarer Tatsachen über den Betroffenen gegenüber Dritten.⁵ Daran anknüpfend pönalisiert § 187 StGB (Verleumdung) – strafverschärfend – die Verbreitung unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen. Hinsichtlich der strafbaren Ehrverletzung von Personen des politischen Lebens enthält der § 188 StGB eine Qualifikation für die üble Nachrede und die Verleumdung. Einschränkend legt § 194 StGB die Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung als Antragsdelikte fest, das heißt, dass die Tat nur auf Antrag des Opfers verfolgt werden kann.⁶

³ BVerfGE 109, 276, 312 f.

⁴ Lencker/Eisele, Schönke/Schröder, § 185 Rn. 1

⁵ Lencker/Eisele, Schönke/Schröder, § 186 Rn. 1

⁶ Eine Ausnahme gilt nach § 194 StGB bislang nur, „wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde“.

3. Zivilrechtlicher Schutz

Das Persönlichkeitsrecht wird nicht nur strafrechtlich, sondern auch zivilrechtlich geschützt und durchgesetzt. Bei rechtswidrigen Äußerungen im Netz spielt das Persönlichkeitsrecht insbesondere als absolutes Recht im Sinne der §§ 823, 1004 BGB eine Rolle. Angriffe auf das Persönlichkeitsrecht unterfallen zudem, sofern sie strafrechtlich relevant sind, dem § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den §§ 185 ff. StGB. Eine solche Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann verschiedene zivilrechtliche Ansprüche begründen. Diese reichen vom Anspruch auf Unterlassung über den Anspruch auf Widerruf bzw. Löschung der Äußerung bis hin zur Zahlung einer Geldentschädigung bei besonders schwerwiegenden rechtswidrigen Äußerungen für den erlittenen immateriellen Schaden gem. § 253 BGB.

Durchgesetzt werden können diese Ansprüche im üblichen zivilprozessualen Klageverfahren. Praxisrelevant ist außerdem die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung im Wege einer „Abmahnung“. So kann der Rechtsstreit durch die Abgabe einer von der Rechtsverletzer*in unterzeichneten strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung außergerichtlich beigelegt werden, wobei eventuelle Abmahn- und Anwaltskosten von der Rechtsverletzer*in zu zahlen sind.

4. Speziell: NetzDG & TMG

Als erste Antwort auf den zunehmenden Hass im Netz und damit verbundene Persönlichkeitsrechtsverletzungen wurde im Jahr 2017 das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in Sozialen Netzwerken“ (NetzDG) vom Gesetzgeber verabschiedet. Das Gesetz nimmt die Netzwerk-Betreiber stärker in die Verantwortung und zwingt diese zu besserer Kooperation mit Justiz und Ermittlungsbehörden. Das Gesetz betrifft gemäß § 1 Abs. 1, 2 NetzDG Betreiber Sozialer Netzwerke, die im Inland mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer*innen haben. E-Mail- und Messenger-Dienste, berufliche Netzwerke, Fachportale, Online-Spiele sowie Verkaufsplattformen sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, ebenso journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote. Die „Bagatellgrenze“ von zwei Millionen wird zum einen mit der theoretisch höheren Reichweite etwaiger Persönlichkeitsverletzungen, aber auch mit der vermeintlich mangelnden finanziellen Leistungsfähigkeit kleinerer Netzwerke und Start-Ups begründet.

Kern des Gesetzes bildet das in § 3 NetzDG beschriebene Verfahren zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte. Den Betreibern entsprechender Netzwerke wird auferlegt, ein transparentes und wirksames Verfahren vorzuhalten. Konkret werden sie dazu verpflichtet, „offensichtlich“ rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Beschwerdeeingang zu löschen oder zu sperren. Für nicht eindeutige Fälle ist grundsätzlich eine Wochenfrist vorgesehen. Die einschlägigen rechtswidrigen Inhalte sind in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgelistet.

Darüber hinaus nimmt das Gesetz in § 2 NetzDG die entsprechenden Anbieter in die Pflicht, einen vierteljährlichen Bericht über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte auf ihren



Plattformen abzugeben, sofern das Netzwerk im entsprechenden Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden erhalten hat. Dieser ist im Bundesanzeiger und auf der Homepage des Anbieters zu veröffentlichen.

§ 4 NetzDG sieht für den Fall des – systematischen – Verstoßes gegen das Gesetz ein Bußgeld von bis zu fünf Millionen Euro vor. Gemäß dem Verweis auf § 30 Abs. 2 Satz. 3 OWiG kann das Bußgeld sogar verzehnfacht werden. Ferner müssen die Unternehmen gemäß § 5 NetzDG einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten, also einen Ansprechpartner für Justiz, Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden und Bürger*innen bereitstellen.

Relevant ist außerdem das neu geschaffene Auskunftsrecht gegen die Betreiber auf Herausgabe von Bestandsdaten gem. § 14 TMG (Abs. 2 für Strafverfolgung und Abs. 3 für zivilrechtliche Ansprüche). Dieser Anspruch soll die straf- und zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung in Fällen, in denen Täter*innen nicht unter Klarnamen posten, überhaupt erst möglich machen. Allerdings spricht das Gesetz nur davon, dass der Dienstanbieter die Daten der mutmaßlichen Rechtsverletzer*in nach einem erfolgreichen gerichtlichen Antragsverfahren herausgeben „darf“. Um tatsächlich an die Daten zu gelangen, muss in der Praxis in der Regel noch zusätzlich ein nachgelagerter Auskunftsanspruch gegen den Betreiber auf Basis des § 242 BGB erhoben werden.⁷

⁷ Schmitz, Spindler/Schmitz, Telemediengesetz § 14 Rn. 60.

II. Persönlichkeitsrechtsschutz im Netz – Was zu tun ist

Das Internet und Soziale Medien bereichern die gesellschaftliche Debatte und ermöglichen vielfältige neue Kommunikationsformen und -möglichkeiten für Menschen auf der ganzen Welt. Sie ermöglichen aber ebenso vielfältige neue Möglichkeiten, strafbare Persönlichkeitsrechtsverletzungen in bislang ungeahntem Ausmaß zu begehen. Diese bleiben bisher meist folgenlos für die Täter*innen. Um diese demokratiegefährdende Entwicklung zu stoppen und das Vertrauen in den Rechtsstaat wieder zu stärken, müssen bestehende Gesetze konsequenter angewendet und in Teilen auch weiterentwickelt werden. Aus unserer Sicht sind dies die wesentlichen Verbesserungs- und Reformvorschläge:

1. Handlungsempfehlungen NetzDG und TMG

a. Gestraffter und kostengünstigerer Auskunftsanspruch

Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung im Netz löst viele mögliche Ansprüche aus. Um diese durchzusetzen, braucht man die Daten, insbesondere Namen und Anschrift des/der mutmaßlichen Rechtsverletzer*in. Gerade im Internet ist es für Betroffene selbst sehr schwer, an diese Daten zu gelangen. Die im Netz aus guten Gründen mögliche Anonymität führt dazu, dass eine nennenswerte Anzahl von Rechtsverletzer*innen zunächst unbekannt bleiben. Die meisten Informationen über die mutmaßlichen Rechtsverletzer*innen haben in der Regel die Anbieter der Plattformen, auf denen die Inhalte veröffentlicht worden sind. Insbesondere verfügen sie in der Regel über die IP-Adresse des Endgeräts (PC, Laptop, Tablet, Smartphone), unter der sich der/die mutmaßliche Rechtsverletzer*in im Moment der Äußerung ins Netz eingewählt hat. Über die IP-Adresse kann mithilfe des jeweiligen Telekommunikationsanbieters der/die Inhaber*in des jeweiligen Internetanschlusses ermittelt werden.

Nach dem im Zuge des NetzDG neu eingeführten § 12 Abs. 2 sowie Abs. 3 TMG dürfen diese personenbezogenen Daten von den Dienstanbietern in speziellen, gesetzlich geregelten Fällen herausgegeben werden. Allerdings spricht das Gesetz nur davon, dass der Dienstanbieter die Daten des/der mutmaßlich Verletzenden herausgeben „darf“, nicht aber muss. Den Dienstanbietern wird also durch das TMG lediglich erlaubt, die Daten herauszugeben. Eine Verpflichtung dazu ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz noch nicht. Die Konsequenz daraus in der Praxis ist ein (unnötiges) zweistufiges Verfahren, in dem ein Gericht zunächst klärt, ob der Anbieter die Daten herausgeben darf. Wenn dies der Fall ist, kann der Betreiber eines Sozialen Netzwerks sich dazu entschließen, die Daten herauszugeben. Da er dies in der Praxis aber regelmäßig verweigert, muss erneut auf Herausgabe der Daten auf Basis der zivilrechtlichen Generalklausel des § 242 BGB geklagt werden. Dieses Verfahren ist unnötig kompliziert und bedarf dringend einer Überarbeitung.

- Das TMG selbst sollte die Anspruchsgrundlage für eine Auskunft in einem nunmehr einstufigen Verfahren beinhalten. Dies kann durch eine Änderung des § 14 TMG oder aber durch die Einführung eines neuen Paragraphen erfolgen. Auch der Inhalt kann so vom Gesetzgeber genauer ausgestaltet werden. So kann dieser über den Namen, die Anschrift und IP-Adresse de*r

mutmaßlichen Rechtsverletzer*in zum Zeitpunkt der Äußerung und den Tag und die Uhrzeit der Persönlichkeitsrechtsverletzung hinaus auch die etwaige Dokumentation der Wahrnehmung und Verbreitung des Inhalts durch Dritte umfassen. Letzteres ist insbesondere für die Einschätzung der Schwere und des Umfangs der Persönlichkeitsrechtsverletzung relevant, da die Bemessung der Höhe von Schadenersatz und Schmerzensgeld hiervon abhängt.

- Um die Möglichkeit der Identifikation der Täter*innen zu verbessern, sollten in Zukunft Auskunftsansprüche auch hinsichtlich der Telefonnummer der Accountinhaber möglich sein. Anbieter wie Facebook sind in der Vergangenheit großflächig dazu übergegangen, die jeweilige Telefonnummer ihrer Accountinhaber abzufragen – offiziell zu Zwecken der 2-Faktor-Authentifizierung, die bei Sicherheitsproblemen eine Wiederherstellung des Accounts ermöglicht. Die Telefonnummer ist eine zentrale Information, um Täter*innen identifizieren zu können. Denn anders als IP-Adressen sind diese nicht dynamisch, sondern bleiben bestehen. Vor allem aber sind Telefonnummern beim Telekommunikationsanbieter dauerhaft gespeichert, und dieser verfügt in der Regel auch über Namen und Anschrift des Nummerninhabers. Dass der Anspruch nach § 14 Abs. 3 TMG sich auch auf die Auskunft über die hinterlegte Telefonnummer bezieht, sollte deshalb unbedingt gesetzgeberisch eingeführt bzw. klargestellt werden.
- Im Sinne eines gestrafften und effektiven Auskunftsanspruchs sollte gesetzgeberisch außerdem angedacht werden, im Falle einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung gleichzeitig eine Verpflichtung an den jeweiligen Telekommunikationsanbieter auszusprechen, Auskunft über den Inhaber der Telefonnummer bzw. den Inhaber der hinter der IP-Adresse stehenden Anschlussinhabers gegenüber dem Verletzten zu erteilen.
- Darüber hinaus sollte die Kostenregelung überdacht werden. Aktuell muss der von rechtswidrigen Äußerungen Betroffene die Kosten eines Verfahrens nach § 14 Absatz 3 TMG tragen – und zwar auch für den Fall, dass er das Verfahren gewinnt. Neben den Gerichtskosten kommen in der Regel Anwaltskosten hinzu. Diese Voraussetzung macht das Verfahren kostspielig. Anwalts- und Gerichtskosten können schnell im vierstelligen Bereich liegen. Nach § 14 Abs. 4 S. 6 sind diese von dem/der Antragstellenden zu tragen – auch, wenn diese*r obsiegt. Dies stellt in der Praxis eine enorme Hürde für die Durchsetzung von Ansprüchen dar. Zwar könnten die Kosten später im Wege des Schadenersatzes dem/der Verletzenden in Rechnung gestellt werden. Es besteht allerdings ein nicht unerhebliches Risiko, dass trotz erfolgreicher Erlangung der Daten diese*r nicht ausfindig gemacht werden kann oder z.B. nicht zahlungsfähig ist. Der/Die Verletzte bleibt dann als Konsequenz auf den Kosten sitzen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, eine Lösung zu erarbeiten, bei der der/die Verletzte nicht in Vorkasse gehen muss bzw. das Kostenrisiko gänzlich tragen muss.
- Es muss zu diesem Zweck sichergestellt sein, dass die Anbieter von Sozialen Netzwerken ihrer Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 NetzDG nachkommen und rechtswidrige Inhalte zu Beweis-zwecken sichern und für zehn Wochen speichern – und zwar auch für den Fall, dass Äußerungen nach den internen *community standards* geprüft und entfernt wurden.

b. Verfolgen statt nur löschen - Pflicht der Betreiber zur Anzeige

Die aktuell bereits von der Politik diskutierte Regelung, die dem NetzDG unterliegenden Unternehmen zur Meldung von strafrechtlich relevanten (Offizial-)Delikten zu verpflichten, ist zu unterstützen. Dabei muss den Dienstbetreibern nicht auferlegt werden, proaktiv nach strafbaren Hate-Speech-Inhalten auf ihren Plattformen zu suchen. Wenn aber die Dienstbetreiber im Rahmen der nach NetzDG oder ihren *community standards* gemeldeten Äußerungen strafbare Inhalte wie etwa eine Volksverhetzung nach § 130 StGB erkennen, spricht nichts dagegen und vieles dafür, dass dieses Ergebnis auch an die Ermittlungsbehörden gemeldet wird. Das Argument, dass dadurch eine (weitere) Privatisierung der Rechtsdurchsetzung erfolge, überzeugt nicht: Denn verantwortlich für die Sanktionierung bleiben im Ergebnis eindeutig die staatlichen Ermittlungsbehörden und die Gerichte. Außerdem werden so die nach NetzDG durch die Betreiber durchgeführten Löschungen noch einmal von den Strafverfolgungsbehörden überprüft.

Klar ist aber auch: Eine solche Verpflichtung ist nur dann sinnvoll, wenn die Anzeigen auch konsequent bearbeitet werden. Hier sind die staatlichen Stellen in der Pflicht, bei den Ermittlungsbehörden Strukturen und personelle Ressourcen zu schaffen und etwa auch für einheitliche, angemessenere Anforderungen an die Definition des „besonderen öffentlichen Interesses“ zu sorgen.

c. Vereinheitlichung der Transparenzberichte nach § 2 NetzDG

§ 2 des NetzDG schreibt eine umfangreiche Berichtspflicht über den Umgang mit Beschwerden vor. Bereits jetzt ist konkret aufgelistet, über was die Dienstanbieter in dem Bericht informieren müssen. So müssen sie beispielsweise darstellen, welche generellen Anstrengungen getätigt werden, um strafbaren Inhalten auf ihrer Plattform vorzubeugen, und wie die Mechanismen zum Beschwerdemanagement aussehen. Allerdings sind die bislang vorgelegten Transparenzberichte teilweise noch unzulänglich.⁸ Es ist deshalb geboten, § 2 NetzDG um eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zu ergänzen, die die Anforderungen an die Berichte noch genauer formuliert. Hierdurch wird auch die Vergleichbarkeit der Berichte befördert. Als Orientierungshilfe können die gelungenen Berichte von YouTube und Google+ verwendet werden.⁹

d. Aber auch: Besserer Schutz vor unberechtigter Löschung

Soziale Netzwerke nehmen mittlerweile eine immer wichtigere Rolle ein: sowohl für das individuelle Recht auf freie Meinungsäußerung als auch kollektiv als zentrale, neue Akteure öffentlicher Diskursräume. Ob und inwieweit Soziale Netzwerke über die Rechtsfigur der sog. mittelbaren Drittwirkung

⁸ Stellungnahme ichbinhier e.V. vom Mai 2019, Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, S. 10.

⁹ Ebenda.

der Grundrechte an Grundrechte wie die Meinungsfreiheit gebunden sind oder ob sie darüber hinausgehend eigene Spielräume haben, in denen sie ihren Nutzer*innen engere oder weitere diskursive Grenzen durch interne community guidelines auferlegen dürfen („virtuelles Hausrecht“), ist rechtlich umstritten und (noch) nicht höchstrichterlich geklärt.¹⁰ Unabhängig von der Frage, ob sich etwa die „Fraport“¹¹- oder die „Stadionverbot“¹²-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf Soziale Netzwerke übertragen lassen, sollten folgende Maßnahmen für Soziale Netzwerke verpflichtend sein:

aa. Pflicht zur Anhörung der von der Löschung betroffenen Person

Das NetzDG sieht aktuell in § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) vor, dass bei nicht offensichtlich rechtswidrigen Inhalten das Netzwerk de*r Nutzer*in die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der Beschwerde geben kann. In der Praxis werden die Urheber*innen von Inhalten aber erst dann informiert, wenn der Beitrag bereits entfernt wurde.¹³ Um den Entscheidungsprozess besser zu gestalten, sind die Netzwerke zur vorangehenden Anhörung der von der Löschung betroffenen Personen zu verpflichten. Stellungnahme und Abwägungserwägung sind sowohl der meldenden als auch der gemeldeten Person offenzulegen. Dies berücksichtigt nicht nur die Rechte und Interessen der Verfasser*innen, sondern trägt durch Transparenz auch zur allgemeinen Akzeptanz des Verfahrens bei.¹⁴ In Anbetracht dieser nicht gänzlich trivialen Herausforderung können zum Beispiel die Fristen des § 3 NetzDG verlängert werden bzw. müssten Inhalte bis Ablauf der Frist nicht gelöscht, wohl aber für die Bearbeitungszeit verborgen werden. Eine sinnvolle Lösung könnte es auch sein, anstelle starrer Fristen ein „unverzüglich“ zu wählen. Das schafft einen gewissen Spielraum.

bb. Einführung eines internen Widerspruchsverfahrens

Zusätzlich zur Anhörung vor der Entscheidung über eine etwaige Löschung sollten die Betreiber Sozialer Netzwerke zur Einrichtung von plattforminternen Widerspruchsverfahren nach der Erstentscheidung, gewissermaßen als außergerichtlicher Rechtsbehelf, verpflichtet werden. Widerspruch gegen die Entscheidung des Plattformbetreibers sollten sowohl die meldende als auch die gemeldete Person einlegen dürfen – je nachdem, zu wessen Lasten die Entscheidung des Plattformbetreibers ausgeht. Das Widerspruchsverfahren sollte so ausgestaltet werden, dass der/die Widersprechende den Widerspruch zu begründen hat. Eine Entscheidung über den Widerspruch sollte von (hausinternen) Jurist*innen getroffen werden, und zwar, sofern von der Erstentscheidung abgewichen werden soll, nach vorheriger Anhörung der Gegenseite. Die Widerspruchsentscheidung muss ihre tragenden Gründe nachvollziehbar mitteilen.

cc. Sanktionierung von „Overblocking“

Zum anderen ist über eine ausdrückliche Klarstellung, dass auch das „Overblocking“ sanktioniert werden kann, nachzudenken. Bereits jetzt ist das in § 3 Abs. 1 NetzDG geforderte „wirksame und transparente“ Verfahren verfassungskonform als ein solches auszulegen, das angemessen und gewissenhaft die Voraussetzungen einer Löschung, auch im Hinblick auf die Grundrechte de*r Urheber*in prüft. Ein

¹⁰ Zu dieser laut LG Köln, BeckRS 2018, 21132, Rn. 56 „heiklen Frage“ gibt es in der Instanz-Rechtsprechung unterschiedliche Entscheidungen, vgl. etwa OLG München, Az. 18 W 858/18, Rn. 32 einerseits und LG Frankfurt, MMR 2018, 770, Rn. 24 andererseits.

¹¹ BVerfGE 128, S. 226.

¹² BVerfG, NVwZ 2018, 813

¹³ Stellungnahme ichbinhier e.V. vom Mai 2019, Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, S. 7.

¹⁴ Ebenda.

Bußgeld kann dieser Auslegung folgend ohnehin auch schon heute für „Overblocking“ verhängt werden.¹⁵ Dennoch könnte eine Klarstellung in diesem Punkt, der zu den Hauptkritikpunkten am NetzDG gehörte, sinnvoll sein.

dd. „Put-Back-Verfahren“ zur Wiederherstellung zu Unrecht gelöschter Inhalte

Des Weiteren ist das NetzDG um ein sogenanntes „Put-Back-Verfahren“ für die Wiederherstellung zu Unrecht entfernter Beiträge zu ergänzen. Dies ist die logische Konsequenz aus der Pflicht der Sozialen Netzwerke zur Gewährleistung legaler Meinungsäußerung. Es ist also ein Beschwerdeverfahren und ein gesetzlich gesicherter Wiederherstellungsanspruch für nach dem NetzDG gemeldete und nach dem Ergebnis justizieller Überprüfung zu Unrecht entfernte Inhalte aufzunehmen. Es sollte dem Betreiber des Sozialen Netzwerks allerdings erlaubt sein, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten noch eine weitergehende Prüfung anhand der eigenen *community guidelines* bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen und die gemeldete Äußerungen wegen Verstoßes gegen die eigenen Regeln nicht wieder einzustellen. Ergänzend ist auch die Berichtspflicht unbedingt auf die Löschung rechtmäßiger Inhalte zu erstrecken.

2. Handlungsempfehlungen Strafverfolgung

a. Besserer Schutz von Zeugen und Geschädigten

Normalerweise beginnt gemäß § 68 Abs. 1 StPO die Vernehmung von Zeug*innen (zu denen auch die Geschädigten einer Straftat gehören) mit der Abfrage des Namens, Alters, Berufes und Wohnortes. Die Angabe dieser persönlichen Daten kann aber mitunter sehr heikel sein. Im ohnehin grundsätzlich öffentlichen Strafverfahren können nämlich mit der oder dem Beschuldigten Personen anwesend sein, die potenziell ein Interesse daran haben können, sich an den Zeug*innen zu rächen bzw. diese weiter zu diffamieren. Das können nicht zuletzt die Täter*innen, aber auch Sympathisant*innen, die die öffentliche Diskussion im Netz verfolgt haben, sein. Die im Verfahren erlangten Informationen, insbesondere die Preisgabe des Wohnortes, können solche Racheaktionen extrem vereinfachen. Vielfach sind Zeug*innen dadurch stark eingeschüchtert und fürchten, dass nach einem Strafverfahren ihre private Adresse plötzlich im Netz auftaucht und sie dadurch auch im analogen Leben mit einer Gefährdungssituation zu rechnen haben. Nicht zuletzt der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke hat gezeigt, dass digitale Gewalt in analoge Taten umschlagen kann. Viele Zeug*innen wollen dieses Risiko nicht eingehen und sehen daher eher von einer Strafanzeige ab, was wiederum die Rechtsdurchsetzung behindert.

- Um der Gefährdungssituation Rechnung zu tragen, sieht § 68 StPO im Absatz 2 die Möglichkeit vor, die Angabe über den Wohnort durch die Angabe einer sonstigen ladungsfähigen Adresse zu ersetzen, wenn eine Bedrohung befürchtet wird. Absatz 3 sieht sogar vor, dass, sofern Leib und Leben in Gefahr sind, gänzlich von der Angabe von Daten zur Person abgesehen werden

¹⁵ Vgl. Stellungnahme *Martin Eifert* vom Mai 2019, Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, S. 2.

kann. Ob die entsprechenden Daten preisgegeben werden müssen, liegt im Ermessen des vernehmenden Gerichts. Dieses muss das Schutzinteresse der Zeug*innen mit dem Aufklärungs-, Informations- und Verteidigungsinteresse in Ausgleich bringen. In Zeiten, in denen Menschen, die im Internet ihre Meinung frei äußern oder ihrer Tätigkeit als Journalist*innen nachgehen, mit dem Tod bedroht werden, können wir uns nur dafür aussprechen, diesen sogenannten „Kleinen Zeugenschutz“ in Gerichtsverfahren hinsichtlich Hasskriminalität immer und grundsätzlich in Betracht zu ziehen.

- Ebenso wichtig ist, dass nicht nur im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, sondern bereits im Ermittlungsverfahren größtmöglicher Wert auf Opfer- und Zeugenschutz gelegt wird. Auch hier müssen unkomplizierte Möglichkeiten bestehen, sensible Daten wie etwa die Adresse zu schützen und sie im Rahmen der Akteneinsicht nicht den Täter*innen auf dem Silbertablett zu präsentieren.
- In diesem Zusammenhang ist schließlich auch rechtspolitisch essentiell, die Hürden einer Sperre für Auskünfte bei den Einwohnermeldeämtern zu senken. Zwar sieht das geltende Recht in § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die Möglichkeit von Auskunftssperren für die Dauer von zwei Jahren vor. Allerdings sind an die Eintragung einer Auskunftssperre strenge Anforderungen gestellt. Diese führen dazu, dass eine Sperre oft erst dann eingetragen wird, „wenn das Kind (fast) in den Brunnen gefallen ist.“¹⁶ Im Sinne eines effektiven Opferschutzes müssen diese Anforderungen reduziert werden.

b. Änderung des § 158 Abs. 1 StPO, „elektronische“ Anzeigen

Dem aktuellen Gesetzeswortlaut nach kann die Anzeige einer Straftat „bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten *mündlich* oder *schriftlich* angebracht werden“. Eine Anzeige auf elektronischem Wege ist damit nicht ausgeschlossen. Bereits jetzt ermöglichen die meisten Bundesländer oft durch sogenannte „Online-Wachen“ die Anzeige von Straftaten auf elektronischem Wege. Allerdings steht dieser Anzeigeweg teilweise nur für bestimmte Delikte zur Verfügung und ist nicht standardisiert. Die Möglichkeit einer elektronischen Anzeige klarstellend in den § 158 Abs. 1 StPO aufzunehmen, ist daher absolut zu befürworten.¹⁷ So können die Möglichkeiten des technischen Fortschritts auch für die Strafverfolgung zunutze gemacht werden, Hindernisse für Betroffene abgebaut und zur Anzeige von Straftaten im Internet ermutigt werden, welche derzeit eher zurückhaltend erfolgen.

¹⁶ Gamp in Lischen/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 2018, Teil V Rn. 36.

¹⁷ Heckmann/Paschke, Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet, S. 27.

c. Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Auslegung des „öffentlichen Interesses“ im § 376 StPO

Bei den Beleidigungsdelikten (§§ 185 – 189 StGB) handelt es sich um sogenannte Privatklagedelikte, § 374 I Nr. 2 StPO. Diese werden nach § 376 StPO auf dem Weg der öffentlichen Klage (d. h. eines regulären Strafverfahrens) nur verfolgt, wenn daran ein „öffentliches Interesse“ besteht. Dieser Begriff ist nicht verbindlich definiert, sondern in das Ermessen de*r jeweiligen Staatsanwält*in gestellt. In den primär an die Staatsanwaltschaften gerichteten RiStBV (Straf- und Bußgeldverfahren-Richtlinien) findet sich die Ausführung: „Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z. B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“ Als bloße Richtlinie ist diese jedoch nicht verbindlich. Daraus resultiert eine sehr unterschiedliche Anwendung. So wurde schon häufig bei Abgeordneten oder Bürgermeister*innen auf den Privatklageweg (nicht zu verwechseln mit dem zivilrechtlichen Klageweg) verwiesen.

Dem kann entgegengewirkt werden, indem Verwaltungsvorschriften (durch die Justizministerien der Länder) erlassen werden, die die Auslegung des Begriffs des öffentlichen Interesses vereinheitlichen. Zudem sollte in der Verwaltungsvorschrift klargestellt werden, dass die Ermittlungsbehörden stets versuchen, Name und Adresse der Täter*innen zu ermitteln – und dies auch für den Fall, dass ein Verfahren mangels öffentlichen Interesses nicht zur Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft kommt. Denn für einen effektiven Kampf gegen den strafbaren Hass im Netz sollte nicht nur die strafrechtliche Sanktionierung, sondern auch die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung in den Fokus genommen werden. Daraus folgt: Bei allen strafbaren Äußerungen, gegen die sich Betroffene durch Abmahnung oder Klage auch zivilrechtlich wehren können (etwa im Falle der Beleidigung, der üblen Nachrede oder der Verleumdung), sollte stets der Versuch der Ermittlungsbehörden erfolgen, Name und Adresse der Täter*innen herauszufinden. Diese Informationen könnten dann im Wege der Akteneinsicht für die folgenden zivilrechtliche Durchsetzung nutzbar gemacht werden.

In diesem Zusammenhang empfehlen sich zudem dringend gesetzgeberische Maßnahmen, die den Staatsanwaltschaften effektivere Mittel zur Einholung von Auskünften, gerade gegenüber im Ausland sitzenden Plattformanbietern bieten, soweit diese nicht freiwillig kooperieren. Vorbild könnte die Regelung des § 100j StPO sein. Auch eine Absicherung der Auskunftsbefugnisse durch Völkerrecht oder Europarecht wäre wünschenswert.

d. Konsequenzere Strafverfolgung und Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Betroffene von Digitaler Gewalt fühlen sich in der Praxis von den deutschen Strafverfolgungsbehörden in der Regel alleine gelassen. Zu oft kommen Vorfälle zum Beispiel aufgrund eines vermeintlichen Mangels an „öffentlichem Interesse“ unter Verweis auf den Privatklageweg überhaupt nicht zur Anklage. Meist fehlt es aber an der notwendigen Expertise hinsichtlich der Besonderheiten und Wirkungsweisen des Internets und der Online-Kommunikation oder schlicht an personellen Kapazitäten, um die Ermittlungen durchzuführen.

Studien zeigen, dass eine Vielzahl der Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz von einem relativ kleinen Kreis von Personen begangen wird, der sich die technischen Möglichkeiten des Internets geschickt zunutze macht.¹⁸ Um das Persönlichkeitsrecht im Netz besser zu schützen, ist es von großer Bedeutung, diese Täter*innen ausfindig zu machen und strafrechtlich zu sanktionieren. Das Motto muss sein: „Verfolgen statt nur Löschen“. Die geforderten Strafverschärfungen ergeben nur Sinn, wenn sie auch die Täter*innen tatsächlich erreichen. Um die aufgezeigten Defizite in der Strafverfolgung zu beheben, ist es angezeigt, Schwerpunktstaatsanwaltschaften in den Bundesländern einzurichten und so Anlauf- und Kompetenzstellen zu schaffen. Generell sind die Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich technischer Kenntnisse, aber auch des Wissens um die besonderen Dynamiken des Internets und Wirkungsweisen von Hass im Netz zu schulen. Damit einhergehend muss selbstverständlich eine bessere technische und personelle Ausstattung zur Verfügung gestellt werden. Die Wege, die etwa die Bundesländer NRW mit dem Projekt „Verfolgen statt Löschen“ und Hessen mit der Kooperation „Keine Macht dem Hass“ gehen, müssen ausgebaut werden. Andere Bundesländer sollten sich ihrem Vorbild anschließen.

3. Handlungsempfehlungen Strafrecht - Reform der Beleidigungsdelikte

a. Ausgangslage

Der heute geltende Beleidigungsparagraf hat seinen Ursprung im vorletzten Jahrhundert. Der Grundtatbestand der Beleidigungsdelikte entspricht im Kern dem § 185 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871. Die §§ 185 bis 200 StGB haben seither vereinzelt Änderungen erfahren. In seiner Gesamtheit erscheint der strafrechtliche Ehrschutz in seiner derzeitigen Ausgestaltung jedoch als nicht mehr zeitgemäß.

Mit der Entscheidung, für die – mit Worten begangene – Beleidigung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe anzudrohen, reiht das Gesetz Angriffe auf die Würde einer anderen Person neben die Beförderungserschleichung oder den Hausfriedensbruch auf der untersten Stufe der Bagatellkriminalität ein. Die weitere Entscheidung, die Beleidigung – von eng umrissenen Ausnahmen abgesehen –

¹⁸Institute for Strategic Dialogue und #ichbinhier, Hass auf Knopfdruck: Rechtsextreme Trollfabriken und das Ökosystem organisierter Hasskampagnen im Netz, 2018.



nur auf Antrag zu verfolgen (§ 194 StGB), belegt die grundsätzliche Haltung des Gesetzgebers, wonach es den Staat nicht zu interessieren hat, wenn Menschen andere Menschen mit Worten verletzen.

Entsprechend spielen die Beleidigungsdelikte in der Strafverfolgungspraxis keine nennenswerte Rolle, auch dann nicht, wenn die Geschädigten Strafantrag stellen. Geahndet wird die Beleidigung zwar regelmäßig, wenn sie sich gegen Polizeibeamt*innen im Dienst richtet, oder dann, wenn im Zuge des Geschehens Tateinheitlich noch weitere Delikte verwirklicht wurden, die nicht lediglich auf Antrag verfolgt werden. Werden jedoch Privatpersonen in ihrer Ehre verletzt, dann macht die Staatsanwaltschaft regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, sie auf den Privatklageweg nach §§ 374 ff. StPO zu verweisen – was in Zeiten chronisch überlasteter Strafverfolgungsbehörden durchaus verständlich ist. Verfahren wegen Beleidigung fallen üblicherweise in die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft; bei den Amtsanwaltschaften bringt es die schiere Masse der zu bearbeitenden Verfahren mit sich, dass diese auf pragmatische Weise und nach Möglichkeit binnen Minuten zu erledigen sind.

Die schlanke Handhabung des strafrechtlichen Ehrschutzes mag grundsätzlich angemessen sein. Dies gilt schon für die Ausgestaltung der §§ 185 ff. StGB als Antragsdelikte. Es hat jeder Mensch für sich zu befinden, ob dieser – wofür gute Gründe sprechen können – über eine Beleidigung hinweggehen möchte, um de*r Beleidiger*in zum Beispiel nicht die von dieser/diesem womöglich erhoffte Aufmerksamkeit zu schenken. Es kann aber genauso sein, dass der/die Geschädigte wünscht, dass dem/der Beleidiger*in mit den Mitteln des Strafrechts eine Grenze aufgezeigt wird. Prinzipiell ist auch gegen die Einordnung von Beleidigungen als Bagatelldelikte nichts einzuwenden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Ehrverletzungen im kleinen Kreis erfolgen, sei es in geschlossenen Räumen, sei es auf offener Straße.

Mit dem Internet und dem Aufkommen der Sozialen Medien haben sich aber wesentliche Umstände und Voraussetzungen geändert: Gesellschaftliche und politische Auseinandersetzungen werden nun vor Tausenden von Mitleser*innen ausgetragen, und praktisch jede*r kann sich in der Debatte öffentlich zu Wort melden. Zugleich wird der Ton in der Auseinandersetzung immer rauer und hat oftmals eine strategische Komponente. Menschen werden im Netz durch schwerste Herabwürdigungen, teils von unzähligen Nutzer*innen gleichzeitig im Zuge sogenannter „Shitstorms“ gemeinschaftlich, angegangen mit dem Ziel, sie zum Schweigen und zum Rückzug nicht nur aus der Debatte, sondern generell aus ihren politischen und gesellschaftlichen Aktivitäten zu treiben. Aufgrund dieser Entwicklung gehören die §§ 185 ff. StGB auf den Prüfstand.

Die Entscheidung der Bundesregierung, den Tatbestand der Beleidigung an die Besonderheiten des Internetzeitalters anzupassen und höhere Strafen für reichweitenstarke Beleidigungen vorzusehen, begrüßen wir deshalb ausdrücklich. Zur Durchsetzung eines besseren strafrechtlichen Ehrschutzes gehören dazu aber auch Auskunftspflicht und Anzeigepflichten der Plattformbetreiber. Eine Strafschärfung gefährdet nicht die Meinungsfreiheit im Land; diese bleibt geschützt durch § 193 StGB, der klarstellt, dass die Beleidigung bei Wahrnehmung bestimmter berechtigter Interessen straffrei bleibt.

Im Netz können Beleidigungen eine wahrhaft zerstörerische Wirkung entfalten; nicht nur für die/den Einzelne*n, sondern für das gesamte gesellschaftliche Klima. Sie haben enorme Reichweite und sie verhalten nicht. Im Gegenteil: Sie überdauern und entwickeln ein Eigenleben, indem sie von anderen Nutzer*innen geteilt und zustimmend mit ebenso aggressiven Worten kommentiert werden. In der Anonymität des Netzes kommt so manche*r Nutzer*in jegliche Empathie abhanden oder wird eine

grundsätzliche antidemokratische und herabwürdigende Haltung frei ausgelebt. Hemmungslos werden Vernichtungsphantasien in Worte gefasst, die sich vor allem in Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit manifestieren. Es handelt sich hierbei letztlich um psychische Gewalt, vermittelt durch Worte, die als Waffen eingesetzt werden. Nicht nur die Meinungsfreiheit der direkt Betroffenen ist gefährdet, da sie sich oft nicht mehr trauen, sich noch weiter in der öffentlichen Debatte zu äußern. Auch die Meinungsfreiheit der vielen, die zwar unbeteiligt sind, aber von den Anfeindungen Notiz nehmen, wird eingeschränkt. Denn auch sie halten sich daraufhin in Diskussionen zurück, trauen sich nicht mehr, sich öffentlich zu äußern, wie eine aktuelle Studie belegt.¹⁹ Die stetige Entmenschlichung von Personen im Internet kann auch in tödliche Gewalt münden, wie der Fall des ermordeten Regierungspräsidenten Walter Lübcke und der antisemitische Terrorakt von Halle zeigen.

b. Änderungsvorschläge

Als Grundsatz sollte gelten: Je größer die Reichweite einer Beleidigung und je schwerer die Folgen für die/den Geschädigte*n, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit sein, dass die Beleidigung strafrechtlich verfolgt wird, und desto höher sollte auch die Strafe ausfallen können.

aa. Berücksichtigung von Reichweite

Je nach Verbreitungsart können Beleidigungen von einer unterschiedlich großen Anzahl von Menschen wahrgenommen werden: sie können flüchtig sein oder dauerhaft wahrnehmbar. Die §§ 185 ff. StGB verknüpfen hiermit bereits jetzt unterschiedliche Rechtsfolgen und drohen für Beleidigungen vor einem größeren Personenkreis höhere Strafen an. Die Kriterien, auf die abgestellt wird, und die verwendeten Begrifflichkeiten sind jedoch nur zum Teil zeitgemäß, und die Systematik ist – nicht nur für den juristischen Laien – verwirrend.

Der Grundtatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) differenziert bislang nicht nach unterschiedlich großen Reichweiten. Anders die Tatbestände der üblen Nachrede und der Verleumdung, die eine höhere Strafe vorsehen, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB begangen wird (§ 186 StGB) bzw. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften (§§ 187, 188 StGB). Auch in § 194 Abs. 1 und Abs. 2 StGB wird für die Ausnahme vom Strafantragserfordernis bei der dort genannten, bestimmten Opfergruppe auf die Reichweite der Ehrverletzung abgestellt. Hier werden neben der Begehung in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften als weitere Tatbestände das öffentliche Zugänglichmachen beleidigender Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien genannt. Inwiefern es an dieser Stelle der ausdrücklichen Nennung auch der Telemedien – also im Wesentlichen des Internets – bedurfte, ist fraglich. Denn in § 11 Abs. 3 StGB werden Datenspeicher Schriften ausdrücklich gleichgestellt, und nach herrschender Rechtsprechung sind auch elektronische Arbeitsspeicher von Rechnern jeder Art, auch von Netzwerkservers, von dieser Gleichstellung erfasst²⁰.

¹⁹ Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, Hass im Netz: Eine bundesweite repräsentative Untersuchung, 2019.

²⁰ Vgl. Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 12 Rn. 36, m.w.N.

Möglicherweise würde sich im Zuge der Reform der §§ 185-200 StGB eine Homogenisierung und redaktionelle Überarbeitung anbieten. Zur Vereinheitlichung und Klärung könnte es beitragen, in § 11 Abs. 3 StGB ausdrücklich auch die von Telemediendiensten zur Verfügung gestellte Online-Datenspeicher zu erwähnen. Dies ermöglicht es, neu zu schaffende Tatbestände in ihrem Wortlaut an bereits vorhandene Tatbestände anzulehnen und durchweg die Beleidigung im Internet über den Schriftenverbreitungstatbestand und den Verweis auf § 11 Abs. 3 StGB zu erfassen. Allein für den – wenig praxisrelevanten – Fall, dass über Telemedien Beleidigungen flüchtig verbreitet, also nicht auf einem Server gespeichert abrufbar bleiben, ist es sinnvoll, die Verbreitung über Telemedien als Tatmodalität im Gesetz zu belassen.

Tatsächlich wiegt nach unserem Dafürhalten die Verbreitung von Beleidigungen über das Internet am weitaus schwersten. Dies ist die Begehungsform, die, seit sie in den letzten Jahren immer mehr Verbreitung gefunden hat, das Erfordernis der Verschärfung der §§ 185 ff. StGB überhaupt nach sich zieht. Ob sie auf eine Stufe mit jeder anderen öffentlich begangenen Beleidigung gestellt werden sollte, ist zweifelhaft. Dafür ist es wichtig, sich anzusehen, was als öffentlich definiert wird. Öffentlich ist eine Beleidigung nämlich schon dann, wenn sie vor einer nicht ganz geringen Zahl von Personen geäußert wird. Dies ist auch der Fall, wenn sie beispielsweise auf einer öffentlichen Kundgebung ausgesprochen wird. Hiermit geht aber eben nicht zwingend das einher, was die Beleidigung im Internet so besonders gefährlich macht: Nämlich, dass sie auf einem Server gespeichert und für eine unüberschaubare Zahl anderer Nutzer*innen dauerhaft zugänglich ist, dass sie weiterhin gelikt und geteilt werden kann und über längere Zeit besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht. Auch die – flüchtige – Beleidigung in einer (geschlossenen) Versammlung oder über den Rundfunk reicht in ihrer Schädlichkeit nicht an die im Internet begangene Beleidigung heran. Probleme können sich ergeben, wenn Aufnahmen von in einer Versammlung oder über den Rundfunk geäußerten Beleidigungen ihrerseits im Internet auf einem Server abgelegt werden. Diese können aber mit den bereits vorhandenen Mitteln des Strafrechts gelöst werden.

Zu erwägen wäre alternativ, sämtliche Modalitäten, bei denen Beleidigungen vor einer unüberschaubar großen Personenzahl ausgesprochen werden, gleichermaßen mit einer höheren Strafandrohung zu versehen. Es wäre dann Sache der Gerichte, im Rahmen der konkreten Strafzumessung auch auf die jeweilige Verbreitungsform und die Größe des Kreises derer, die die Beleidigung wahrnehmen konnten, abzustellen. Damit würde dem Problem der Verrohung der Debatte in seiner Gesamtheit Rechnung getragen. Der Gesetzgeber würde ein klares Signal setzen und die §§ 185 ff. StGB einfacher und klarer gestalten. In unserem Vorschlag zur Reform der §§ 185 ff. StGB haben wir allerdings die aus den bisherigen Regelungen zu schließenden Gewichtungen und Abstufungen übernommen.

bb. Schaffung von Qualifikationstatbeständen

Um den veränderten Gegebenheiten gerecht zu werden, ist es erforderlich, für Beleidigungen²¹, die von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden können, einen höheren Strafrahmen vorzusehen. Gleiches gilt für gemeinschaftlich im Internet begangene Beleidigungen. Zu einem höheren Strafrahmen sollte es auch führen, wenn besonders schwerwiegende oder besonders zahlreiche Beleidigungen eine*n Betroffene*n in der psychischen Gesundheit und Lebensgestaltung erheblich be-

²¹ Hier: im Sinne von Beleidigungen, übler Nachrede oder Verleumdung

einträchtigen. Hier sollte der Gesetzgeber durch höhere Strafobergrenzen zum einen das Signal setzen, dass verbale Gewalt als gewichtiges Problem unserer Zeit erkannt wurde und diesem auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegengewirkt werden muss. Zum anderen ermöglichen höhere Strafobergrenzen den Gerichten, dem jeweiligen Einzelfall besser gerecht zu werden.

In der Diskussion ist derzeit die Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs des § 188 StGB auf Kommunalpolitiker*innen. Hierfür spricht zwar, dass massive Beleidigungen und Einschüchterungsversuche für viele ehrenamtliche Bürgermeister*innen und andere Lokalpolitiker*innen heutzutage leider zum Alltag gehören. Zu bedenken ist aber, dass auch andere im Lichte der Öffentlichkeit stehende Personen, die politisch, kulturell oder gesellschaftlich aktiv sind, regelmäßig ähnlich bedroht werden und folglich in gleichem Maße schützenswert sind. Dies gilt nach den Erfahrungen, die wir in der täglichen Arbeit machen müssen, beispielsweise für Journalist*innen, Geistliche, Musiker*innen, Aktivist*innen, aber auch für exponierte Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, deren ehrenamtliche Tätigkeit größere Aufmerksamkeit erfährt. Eine Möglichkeit wäre es deshalb, § 188 StGB weiter bzw. unbestimmter zu fassen. Die aus unserer Sicht zu favorisierende Alternative wäre, durch Schaffung eines anderen Qualifikationstatbestandes der „schweren Ehrverletzung“, der alle beispielhaft genannten Anwendungsfälle abdecken würde, dem Bedürfnis nach einer Verschärfung des Strafrechts insoweit Rechnung zu tragen.

Überlegungen gibt es auch, einen neuen Tatbestand für „Hatestorms“ zu schaffen. Hierbei handelt es sich um massenhaft geäußerte Beleidigungen, die eine Vielzahl von Nutzer*innen, häufig anlassbezogen, häufig zuvor in geschlossenen Foren oder Chatgruppen verabredet, auf der öffentlichen Seite einer Person hinterlässt. Dieser neue Tatbestand wäre an § 231 StGB, also den Tatbestand der Beteiligung an einer Schlägerei, angelehnt. Dies halten wir weder für erforderlich noch für zweckmäßig. In der praktischen Rechtsdurchsetzung bei Beleidigungen im Netz ist die Identifikation der Urheber*innen zunächst das größte Problem. Ist diese erfolgt, kann dann – anders als bei einer Massenschlägerei, bei der sich selten aufklären lässt, wer mit den Tötlichkeiten begonnen hat und wer für die im Zuge des Geschehens entstandenen schweren Folgen verantwortlich ist – problemlos jede einzelne Äußerung auf ihre strafrechtliche Relevanz geprüft, bewertet und gegebenenfalls verfolgt werden. Erforderlich ist es allerdings, die *von mehreren Personen gemeinsam* begangenen Beleidigungen in einem Qualifikationstatbestand abzubilden. Im Übrigen hält das allgemeine Strafrecht mit den §§ 25 Abs. 2 und 27 StGB die erforderlichen Instrumente bereit, um Mitläufer*innen und Trittbrettfahrer*innen eines Hatestorms ebenfalls zur Verantwortung zu ziehen. Soweit Nutzer*innen durch „Likes“ oder befürwortende, für sich genommen nicht beleidigende Kommentare die von anderen Nutzer*innen getätigten Beleidigungen fördern, können sie als Gehilfen bestraft werden. Wer beleidigende Beiträge sogar teilt, macht sie sich zu eigen und ist als Mittäter*in zur Verantwortung zu ziehen.

cc. Ausgestaltung der Beleidigungstatbestände als relative Antragsdelikte

Grundsätzlich sollten es die Geschädigten in der Hand haben, ob eine Beleidigung ein Strafverfahren zur Folge hat oder nicht. Deshalb – und weil auch heutzutage eine Vielzahl von Beleidigungsfällen denkbar sind, die in ihrer Geringfügigkeit weiterhin nicht regelhaft die Staatsanwaltschaften beschäftigen sollten – erscheint eine generelle Ausgestaltung der §§ 185 ff. StGB als Officialdelikte nicht sinnvoll. Jedoch muss – wie beispielsweise für die vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung in § 230 StGB vorgesehen – die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen und von Amts wegen einschreiten kann. Eine



Verfolgung sollte andererseits in der Regel nicht gegen den Willen Geschädigter geschehen können. Die bereits jetzt in § 194 StGB enthaltene Widerspruchslösung wäre für die neu zu schaffende Möglichkeit der Verfolgung auch anderer Fälle der Beleidigung von Amts wegen ebenso sachgerecht. Zu erwägen ist, ob mit der Schaffung unterschiedlich gewichtiger Qualifikationstatbestände besonders folgenschwere Fälle der Ehrverletzung im Internet (neuer § 191 StGB) und außerdem die üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (unveränderter § 188 StGB) – und nur diese – zum Officialdelikt werden sollten. Dies folgt aus der Schwere der hierunter fallenden Taten und daraus, dass diese Normen zwar primär den Persönlichkeitsschutz Einzelner, aber daneben auch den Schutz des sozialen Friedens im Blick hätten bzw. haben. Letztlich könnte es durchaus eine Entlastung für die Geschädigten darstellen, wenn nicht sie selbst ein Verfolgungsbedürfnis formulieren müssen, sondern sich der Staat mit den Mitteln des Strafrechts deutlich gegen derartig schwere Hassangriffe im Netz positioniert, indem er sie von Amts wegen verfolgt.

Im Anhang zu diesem Positionspapier findet sich ein Vorschlag, wie im Sinne der obigen Ausführungen *de lege ferenda* die §§ 185 ff. StGB geändert und ergänzt werden könnten.

4. Handlungsempfehlung: Rechtsgrundlage für Accountsperrungen schaffen

Als neuer Ansatz sollte zudem das Sperren von Accounts bei Sozialen Netzwerken begriffen werden. Gerade weil aufgrund der Anonymität zahlreiche strafbare Postings nicht rückverfolgbar und die Täter*innen nicht ermittelbar sein werden, könnte das zukünftige Sperren von Accounts ein wertvoller Baustein im Kampf gegen Hate Speech sein. Durch eine neu zu schaffende Rechtsgrundlage könnten deutsche Gerichte temporäre oder, etwa bei wiederholten Vorfällen, dauerhafte Sperren gegen konkrete Accounts verhängen, auf denen strafbare Inhalte veröffentlicht werden. Die Folge wäre, dass Soziale Netzwerke keine Beiträge des gesperrten Accounts mehr zulassen dürfen. Für den Fall, dass der/die Accountinhaber*in in einer nichtdeutschen Jurisdiktion unterliegt, sollten Beiträge der Accounts bei Zugriffen aus Deutschland nicht mehr angezeigt werden. Gesetzgebungskompetenz hätte hierfür der Bund, und zwar gestützt auf die Kompetenz für die Regelung des gerichtlichen Verfahrens sowie für das Telemedienrecht.²²

5. Handlungsempfehlungen für Netzwerkbetreiber

Eine glaubhafte, möglichst umfangreiche sinnvolle Selbstregulierung ist wünschenswert. Anbieter Sozialer Netzwerke sollten ein großes eigenes Interesse an der Bekämpfung von Digitaler Gewalt in ihren Netzwerken haben. Ein gutes, vertrauenswürdiges Image und Nutzerfreundlichkeit sollten die Grundlage des Erfolgs Sozialer Netzwerke sein. Im Folgenden finden sich deshalb Forderungen, die sich in besonderem Maße an die Betreiber, darüber hinaus aber auch an Politik und Zivilgesellschaft richten.

²² Vorschlag erstmalig bei *Buermeyer*, NJW-aktuell 26/2019, S. 15.

a. Benutzerfreundlicheres Beschwerdeverfahren

Insbesondere Facebook erweckt den Anschein, die Regelungen des NetzDG zu umgehen. Grundsätzlich haben Nutzer*innen bei Facebook die Möglichkeit, Inhalte nach dem NetzDG oder nach den facebookinternen Community Standards zu melden. Die nach NetzDG gemeldeten Inhalte werden durch Facebook nach dem deutschen Strafrecht überprüft. Wenn dieses nicht eingehalten wird, können Nutzer*innen das Netzwerk vor deutschen Gerichten dazu verpflichten. Die Meldungen nach Community Standards hingegen werden nach den Facebook-Richtlinien überprüft. Beschwerden können sich Nutzer*innen hier nur bei Facebook. Es gibt kein unabhängiges Regelwerk, das die Einhaltung der Community Standards überprüft und bei Nichteinhalten sanktioniert. Auf den Facebook-Seiten werden diese zwei Meldewege zwar angeboten, sie sind aber deutlich unterschiedlich und zum Nachteil der Meldung nach NetzDG gestaltet.

In der Praxis sieht das folgendermaßen aus: Das Formular zur Meldung nach dem NetzDG ist schwer zugänglich und auffindbar, mit der Folge, dass es von eher wenigen Nutzer*innen in Anspruch genommen wird. Auch sind die Formulare enorm komplex und eher hochschwellig. Bei dem Netzwerk Twitter sind die Betroffenen darüber hinaus sogar dazu aufgefordert, selbst einen konkreten Paragraphen des StGB auszuwählen. Dies stellt für juristische Laien eine prinzipielle Schwierigkeit dar und hält sie oftmals davon ab, die Meldung schließlich abzugeben.

Es erscheint daher notwendig, verbindliche, einheitliche und nutzerfreundliche Standards für das Beschwerdeverfahren aufzustellen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass das Formular leicht zu finden und auszufüllen ist. Dabei ist es sinnvoll, den Meldenden beim Ausfüllen des Formulars zwar eine substantiierte Begründung abzuverlangen, die aber keine juristischen Vorkenntnisse voraussetzen darf. So kann dem Risiko eines Missbrauchs durch inflationäre, bewusst unrichtige Beschwerden vorgebeugt werden, ohne dass die Begründungsanforderungen überspannt werden.

b. Social Bots und Fakeprofile bekämpfen

Gerade solche Nutzer*innen, die beabsichtigen, im Internet gezielt Hass zu verbreiten, bedienen sich gerne nicht nur eines, sondern gleich mehrerer Fake Accounts. Das sind Social-Media-Profile, hinter denen sich zwar eine real existierende Person befindet. Diese gibt sich aber nicht zu erkennen und täuscht eine fremde Identität vor. Hierfür gibt es verschiedene Motive: Zum Beispiel können so Äußerungen verstärkt werden, indem sie im Namen „mehrerer“ Personen getätigt werden, hinter denen aber nur eine einzige Person steckt. Fake Accounts können weiterhin genutzt werden, um die Strafverfolgung zu erschweren. Häufig fallen Äußerungen noch härter und verrohter aus, wenn sich die Nutzer*innen hinter Fake Accounts verstecken. In Online-Foren wird sich teilweise zu gezielten „Troll“-

Angriffen auf Personen oder Beiträge verabredet. Wer einmal einen solchen Angriff erlebt hat, weiß um deren extrem einschüchternde, die freie Meinungsäußerung gefährdende Wirkung.²³

Vielfach werden zudem bestimmte Algorithmen – sogenannte Social Bots – verwendet, die durch automatisiertes Liken, Kommentieren und Teilen die wahrgenommenen Mehrheits- und Meinungsverhältnisse absichtlich verzerren. Denn für Außenstehende ist nicht zu erkennen, ob eine veröffentlichte Äußerung durch ein Programm oder durch eine*n private*n Einzelakteur*in verbreitet wurde. Für den öffentlichen Diskurs und die Demokratie ist eine solche Manipulation in hohem Maße schädlich. Es handelt sich hierbei jedoch um ein komplexes Thema, das weiterer Erforschung statt gesetzgeberischer Schnellschüsse bedarf. Es ist zunächst einmal Aufgabe der Netzbetreiber, besser gegen dieses Phänomen vorzugehen. Ihr aktueller Umgang mit der Thematik lässt deutlich zu wünschen übrig. So werden selbst offensichtliche Fake Accounts in den allermeisten Fällen nicht gelöscht, obwohl diese laut Community-Regeln der meisten Netzwerke eigentlich verboten sind. Denkbar wäre, dass Dienstanbieter dazu angehalten werden, ein Verfahren zur Authentifizierung bei Neuanmeldungen zu entwickeln. Es ist zudem denkbar, Beschwerderegime des NetzDG oder zumindest die Berichtspflicht auch auf Fake Accounts und Social Bots auszuweiten.

6. Handlungsempfehlung: Initiativen, Projekte und Forschung zu Hate Speech fördern

Fest steht, dass Hass im Netz ein gesamtgesellschaftliches Problem ist. Juristische Maßnahmen alleine werden nicht ausreichend sein. Deshalb ist es uns besonders wichtig, auf den enormen Einfluss zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Hass im Netz hinzuweisen. Während Strafverfolgungsbehörden und die Politik das Thema lange nicht ernst genommen haben, hat die Zivilgesellschaft in vielen Fällen aus sich heraus Daten ermittelt, Auffangsysteme für Betroffene eingerichtet, Rechtsdurchsetzung auf zivilrechtlichem Wege gefördert, Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen eingerichtet und engagiert sich mit Gegenrede im Netz für eine demokratische Streitkultur. Mit der Zivilgesellschaft haben politische und andere gesellschaftliche Akteur*innen nun Ansprechpartner*innen, die mit ihrer Expertise und aus ihrer unmittelbaren Erfahrung wichtige Impulse für einen Umgang mit dem Phänomen der Digitalen Gewalt geben können. Eine Lösung des Problems wird es nur gemeinsam mit der Zivilgesellschaft geben können. Dafür muss diese aber auch aus der zum Teil deutlichen Prekarität gehoben und dauerhaft gefördert werden.

Gesellschaftliche Präventivmaßnahmen müssen gestärkt und ausgebaut werden. Organisationen, die die Aufklärung und Sensibilisierung hinsichtlich Extremismus, Antisemitismus und Rassismus fördern, müssen dauerhaft gefördert werden. Es bedarf der finanziellen Unterstützung langfristiger Projekte, die Menschen aller Altersgruppen in Medien- und Diskurskompetenz schulen und demokratische Grundwerte vermitteln. Daneben sollten gezielt bestimmte Berufsgruppen – Beschäftigte in der Verwaltung, bei der Polizei und in der Justiz sowie Lehrkräfte an Schulen – in ihrer Aus- und Weiterbildung für Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen von Hass im Netz sensibilisiert werden.

²³ Institute for Strategic Dialogue, The Fringe Insurgency– Connectivity, Convergence and Mainstreaming of the Extreme Right, 2018.



Beratungsangebote für von Hass im Netz Betroffene sind auszubauen und zu stärken. Betroffene fühlen sich oft im Stich gelassen. Angebote, die Opfer therapeutisch, pädagogisch und im Hinblick auf Krisen- und Sicherheitsmanagement beraten und auch bei der Durchsetzung ihrer Rechte auf straf- und zivilrechtlichem Wege unterstützen, sind in der aktuellen Situation unerlässlich. Dies gilt gerade auch, weil Digitale Gewalt in vielen Fällen bereits marginalisierte und diskriminierte Bevölkerungsgruppen trifft. Wir befürworten daher ausdrücklich ein Demokratieförderungsgesetz, das die Finanzierung von gesellschaftlich wichtigen Projekten aus der Prekarität in eine dauerhafte Institutionalisierung ermöglichen würde.

Auch Initiativen, die staatliche Akteure mit einbeziehen, begrüßen wir sehr. Besonders hervorzuheben in diesem Bereich ist die Initiative „Verfolgen statt nur Löschen“ aus NRW. Sie vereint Vertreter*innen von Medienaufsicht, Strafverfolgungsbehörden und Medienhäusern mit dem Ziel, eine Rechtsdurchsetzung im Internet zu erleichtern und so ein deutliches Zeichen gegen Rechts- und Rücksichtslosigkeit im Netz zu setzen. Dieses Vorreiterprojekt dient mittlerweile in Deutschland in immer mehr Bundesländern als Vorbild für den Aufbau vergleichbarer Initiativen. Weiterhin begrüßen wir ausdrücklich die Initiative „#KeineMachtDemHass“ aus Hessen. Hier wird in Zusammenarbeit mit Medienhäusern, der Landesmedienaufsicht und relevanten Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft ein Meldesystem ausgebaut und eine Kooperation etabliert, die nicht nur die rechtliche, sondern auch die zivilgesellschaftliche Unterstützung von Betroffenen, z.B. durch Counter Speech, in den Blick nimmt.

Das EU-Projekt SELMA, welches das Thema „Hassrede im Netz“ auf interdisziplinäre Weise mit einem ganzheitlichen Ansatz angeht, leistet wichtige Arbeit. Hier werden Lehrende, Schülerinnen und Schüler sowie deren Peers, Eltern und andere Multiplikator*innen aus den Bereichen Bildung, Politik, Internetwirtschaft und Zivilgesellschaft in den Blick genommen. Das Ziel ist dabei, gegenseitiges Verständnis, Toleranz und Respekt in der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit zu fördern. Dies muss weiterverfolgt und flächendeckend ausgebaut werden.

Zuletzt ist auch die Rolle der Forschung zu stärken. Durch wissenschaftliche Studien ist etwa bekannt, dass Hassbotschaften den Meinungspluralismus im Internet gefährden, weil sie Menschen einschüchtern und verdrängen. Auch wenn es Hass im Netz schon solange wie das Internet selbst gibt, wird es doch oft noch als relativ junges Phänomen verstanden. Die umfangreichen Forschungspotenziale aus dem Blickwinkel unterschiedlichster Disziplinen sind längst noch nicht ausgeschöpft. Hierzu können auch die Betreiber Sozialer Netzwerke selbst beitragen: Es wird empfohlen, dass diese der Forschung durch Zurverfügungstellung der technisch benötigten Schnittstellen ermöglichen, öffentliche, aber nicht ohne technische Unterstützung auswertbare Daten zu analysieren. Insgesamt bedeutet eine bessere Erforschung des Themas gleichzeitig auch einen besseren, informierteren Umgang mit der Thematik.

Anhang: Vorschlag für eine Reform der §§ 185 ff. StGB

<p>§ 11 Personen- und Sachbegriffe</p> <p>(...)</p> <p>(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.</p>	<p>§ 11 Personen- und Sachbegriffe</p> <p>(...)</p> <p>(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher <i>einschließlich der von Telemediendiensten zur Verfügung gestellten Online-Datenspeicher</i>, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.</p>
<p>§ 185 Beleidigung</p> <p>Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>§ 185 Beleidigung</p> <p>Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <i>Wird ein ehrverletzender Inhalt durch das Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) und einer erheblichen Anzahl von Personen zugänglich gemacht, wird die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</i></p>
<p>§§ 186-190 StGB unverändert</p>	<p>§ 186-190 StGB unverändert</p>
<p>§ 191 (leer)</p>	<p>§ 191 Schwere Ehrverletzung²⁴</p> <p><i>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen ehrverletzenden Inhalt (§§ 185 bis 187, 189) durch das Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) einer erheblichen Anzahl von Personen zugänglich macht oder die Tat mit mehreren gemeinschaftlich begeht, wenn die Tat geeignet ist, das Opfer in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen.</i></p> <p>(1)</p>

²⁴ in Anlehnung an den Vorschlag von Prof. Heckmann, vgl. https://www.arag.com/medien/pdf/presse/prg_gesetzentwurf_heckmann_paschke_konsolidiert.pdf

§ 194 Strafantrag	§ 194 Strafantrag
<p>(1) ¹Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. ²Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass beleidigende Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. ³Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. ⁴Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. ⁵Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.</p> <p>(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. ²Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. ³Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. ⁴Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.</p> <p>(3) ¹Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. ²Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen</p>	<p>(1) ¹<i>Die Beleidigung (§ 185), die üble Nachrede (§ 186), die Verleumdung (§ 187), und die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189) werden nur auf Antrag verfolgt. ²Ist die Tat in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass die ehrverletzenden Inhalte durch das Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen von Schriften (§ 11 Abs. 3) oder mittels Rundfunk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält</i> oder wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. ³Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. ⁴Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. ⁵Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.</p> <p>(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. ²<i>Ist die Tat in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass die ehrverletzenden Inhalte durch das Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen von Schriften (§ 11 Abs. 3) oder mittels Rundfunk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält oder</i> wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. ³Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. ⁴Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.</p>

<p>Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt. ³Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>(4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.</p>	<p>(3) ¹Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. ²Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt. ³Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>(4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.</p>
<p>§§ 199-200 StGB unverändert</p>	

Die gemeinnützige Organisation **HateAid gGmbH** unterstützt Betroffene von digitaler Gewalt. Durch Hassattacken werden Menschen gezielt aus den Debatten im Netz herausgedrängt, aber selten werden Täter*innen zur Verantwortung gezogen. Hier setzt HateAid gGmbH an und unterstützt Betroffene durch stabilisierende Erst-, Sicherheits-, und Kommunikationsberatung und rechtliche Durchsetzung. Als Prozesskostenfinanzierer unterstützt HateAid gGmbH Betroffene gegen Täter*innen (zivil-)rechtlich vorzugehen und setzt so ein Zeichen, dass das Netz kein rechtsfreier Raum ist.

Der Verein **ichbinhier e.V.** klärt über Ursachen, Ausmaß und Folgen von Hass im Netz auf. Mit seinen Bildungsangeboten fördert der Verein digitale Zivilcourage und schult Menschen aller Altersklassen in Gegenrede. Der Verein unterstützt dabei auch die Aktionsgruppe #ichbinhier. Die Mitglieder dieser Counterspeech-Gruppe auf Facebook tragen durch konstruktive, sachliche und menschenfreundliche Kommentare täglich zu einem besseren Diskussionsklima in den Kommentarspalten der großen Medienseiten auf Facebook bei.